

## **Richtlinien für die personelle Auswahl von Lebensmittelchemiepraktikantinnen und Lebensmittelchemiepraktikanten im LANUV NRW für das Berufspraktische Jahr**

1. Zur Besetzung der vorhandenen Stellen für Praktikantinnen und Praktikanten der Lebensmittelchemie, welche die Erste Staatsprüfung, den Master oder das Diplom für Lebensmittelchemikerinnen und Lebensmittelchemiker an einer Universität in Nordrhein-Westfalen oder in einem anderen Bundesland abgelegt haben, wird beim LANUV eine Besetzungskommission gebildet. In der Besetzungskommission sind vertreten: der für die Ausbildung zuständige Fachbereich 80, Fachbereich 11(Personal), Personalrat und Gleichstellungsbeauftragte sowie ggf. die Schwerbehindertenvertretung. Die Besetzungskommission trifft ihre Entscheidungen einvernehmlich.
2. Über die Besetzung der 40 zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze im Berufspraktischen Jahr (Vergabezeitraum: 01.07. des laufenden Jahres bis zum 30.06. des Folgejahres) wird jährlich nach dem Bewerbungstichtag entschieden. Der Bewerbungstichtag wird auf der Internetseite des LANUV ([https://www.lanuv.nrw.de/landesamt/lanuv\\_als\\_arbeitgeber/aus\\_und\\_fortbildung/lebensmittelchemikerin/](https://www.lanuv.nrw.de/landesamt/lanuv_als_arbeitgeber/aus_und_fortbildung/lebensmittelchemikerin/)) bekannt gegeben und liegt in der Regel Ende Februar (28.02.). Die Einstellungen erfolgen zum 01.07. des laufenden Jahres und zum 01.01. des Folgejahres.
3. Die jeweils zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze werden nach der Rangfolge der Noten vergeben. Als Bewertungsgrundlage dient ein vorläufiges Zeugnis (Transcript of Records), welches alle Noten, ausgenommen der Note für die wissenschaftliche Abschlussarbeit / Master-Arbeit, enthält und von den Universitäten ausgestellt wird. Bei Notengleichheit entscheidet das Los. Die Notenbildung erfolgt dabei nach den Vorgaben des § 11 und § 13 APVOLChem NRW.
4. Es wird für jede Universität in NRW eine Bewerbungsgruppe gebildet und in dieser eine Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber nach deren Noten erstellt. Für Bewerber/innen aus anderen Bundesländern wird ebenso eine Bewerbungsgruppe gebildet. Die Anzahl der Plätze für die vier Bewerbungsgruppen richtet sich nach der prozentualen Verteilung des Bewerbungsaufkommens. Beispiel: Kommen 40 Prozent der Bewerber/innen von der Universität Münster, werden 40 % der insgesamt zur Verfügung stehenden Plätze (16) an Bewerber/innen von der Universität Münster vergeben.
5. Die Plätze werden anschließend so zugeteilt, dass zuerst die Plätze 1 aus allen Bewerbungsgruppen, dann die Plätze 2, 3 etc vergeben werden.
6. Die Bewerber und Bewerberinnen können bei der Bewerbung Prioritäten für einzelne Untersuchungsämter vergeben oder angeben, dass der Praktikumsbeginn möglichst zeitnah – unabhängig vom Ortswunsch (ggf. unter Ausklammerung eines bestimmten Amtes) – erfolgen soll.
7. Promovierende können sich während oder nach der Promotion zum Stichtag bewerben. Als Bewerbungsnote wird der Notendurchschnitt der Ersten Staatsprüfung ohne die wissenschaftliche Abschlussarbeit bzw. die entsprechenden Modulnoten im Bachelor/Master-Studiengang ohne Masterarbeit gebildet.

8. Die Plätze werden durch die Besetzungskommission unter größtmöglicher Berücksichtigung der von den Bewerbern und Bewerberinnen angegebenen Ortspräferenzen vergeben. Bei mehreren Bewerbern/innen mit gleicher Ortspräferenz wird die Reihenfolge des Praktikumsbeginns durch Losverfahren festgelegt. In anderen Patt-Situationen entscheidet ebenfalls das Los.
9. Aus sozialen Gründen (Härtefall) kann ein bestimmter Praktikumsort beantragt werden. Ob dieser Härtefall vorliegt, entscheidet die Besetzungskommission. Bei einer Anerkennung des Härtefalls wird der gewünschte Platz unter Berücksichtigung der festgelegten Reihenfolge zugewiesen.
10. Bei Ablehnung oder Nichtantritt eines zugewiesenen Praktikumsplatzes muss eine erneute Bewerbung erfolgen. Ein Notenbonus (s. Nr. 11) wird in diesen Fällen nicht gewährt. Dies gilt nicht, wenn der Platz wegen Schwangerschaft oder längerer Krankheit nicht angetreten werden konnte.

11. Die Bewerber und Bewerberinnen, die bei der Vergabe nicht berücksichtigt werden konnten, erhalten einen Platz auf der Nachrückerliste. Bei einer erneuten Bewerbung zum nächsten Stichtag erhalten die Bewerber/innen folgenden Bonus auf die Note vom vorläufigen Zeugnis:

Nach der ersten erfolglosen Bewerbung:	0,5
Nach der zweiten erfolglosen Bewerbung:	1,0
Nach der dritten erfolglosen Bewerbung:	1,5

Die Boni bleiben nur erhalten, wenn durchgehend an den Bewerbungs- und Vergabeverfahren teilgenommen wird. Man kann maximal an 4 Bewerbungsverfahren teilnehmen.

12. Bereits zugewiesene Ausbildungsplätze, die zurückgegeben oder nicht angetreten werden, werden über die Nachrückerliste nachbesetzt. Bei der Nachbesetzung dieser frei werdenden Plätze wird berücksichtigt, aus welchem Platzkontingent der Universitäten der Platz stammt. Z. B.: Wird ein Platz von einem Bewerber von der Universität Münster zurückgegeben, so wird dieser mit dem nächsten Bewerber oder der nächsten Bewerberin von der Universität Münster nachbesetzt. So soll die nach Nr. 4 gebildete Verteilungsquote weitgehend erhalten bleiben. Wird ein Platz von einem Bewerber außerhalb NRW zurückgegeben, erfolgt die Nachbesetzung mit der/dem nächsten Bewerber/in von der Nachrückerliste.

Wird ein angebotener Nachrückerplatz ausgeschlagen, so hat dies für die Bewerber/innen keine nachteiligen Auswirkungen auf die Rangfolge in der Nachrückerliste. Ggf. neu freiwerdende Plätze werden erneut – nach den oben beschriebenen Regeln – angeboten.

13. Bewerbungen erfolgen mittels des im Internet veröffentlichten bzw. in der Anlage beigefügten Bewerbungsformulars. Ggf. notwendige Erläuterungen (z.B. zum Härtefallantrag) können auf einem ergänzenden Beiblatt gemacht werden.

Recklinghausen, 01.12.2018